

Die Stellung des Schularztes oder der Schulärztin

1. Rechtsverhältnis

Obwohl der Schularzt oder die Schulärztin ein öffentliches Amt der Gemeinde ausübt, kann das Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher (OR) Natur sein.

Die Rechtsnatur des Vertrages ändert jedoch nichts daran, dass der Schularzt oder die Schulärztin eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde wahrnimmt.

2. Verantwortlichkeit

Da dem Schularzt oder der Schulärztin eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen ist und er oder sie eine Amtsfunktion ausübt, untersteht er oder sie dem Verantwortlichkeitsgesetz (VG) ¹ Für Schäden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit haftet primär die Gemeinde.

Die Rückgriffsmöglichkeit (interne Haftung/Regress) der Gemeinde richtet sich beim öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis nach dem VG, hingegen haften obligationenrechtlich angestellte oder beauftragte Personen nach Privatrecht.

Handelt der Schularzt oder die Schulärztin in rein privaten Angelegenheiten, beispielsweise bei einer ärztlichen Behandlung infolge Elternzuweisung, haftet nicht die Gemeinde, sondern der Schularzt oder die Schulärztin selber, und zwar nach den Regeln des Privatrechts

3. Organisation/vorgesetzte Behörde

3.1 Präsidium der kommunalen Aufsichtsbehörde/Schulleitung

Sie übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus.

Sie ist zuständig für

- Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- Verfügungen von kollektivhygienischen Massnahmen;
- Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- Erlass von Weisungen;
- Antragstellung für das Reglement über den schulärztlichen Dienst, die Anstellungsverträge für Schulärzte oder Schulärztinnen sowie Budget und Rechnung;
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das zuständige Departement.

3.2 Departement

Das zuständige Departement übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v. 26.06.1966 (BGS 124.21)